

No. 47530. Germany and Russian Federation

AGREEMENT BETWEEN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND THE RUSSIAN FEDERATION FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND CAPITAL. MOSCOW, 29 MAY 1996

PROTOCOL AMENDING THE AGREEMENT OF 29 MAY 1996 BETWEEN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND THE RUSSIAN FEDERATION FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND CAPITAL, AND THE PROTOCOL OF 29 MAY 1996 TO THAT AGREEMENT. WIESBADEN, 15 OCTOBER 2007

Entry into force: 15 May 2009 by the exchange of instruments of ratification, in accordance with article 4

Authentic texts: German and Russian

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 27 May 2010

N° 47530. Allemagne et Fédération de Russie

ACCORD ENTRE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET LA FÉDÉRATION DE RUSSIE TENDANT À ÉVITER LA DOUBLE IMPOSITION EN MATIÈRE D'IMPÔTS SUR LE REVENU ET SUR LA FORTUNE. MOSCOU, 29 MAI 1996

PROTOCOLE AMENDANT L'ACCORD DU 29 MAI 1996 ENTRE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET LA FÉDÉRATION DE RUSSIE TENDANT À ÉVITER LA DOUBLE IMPOSITION EN MATIÈRE D'IMPÔTS SUR LE REVENU ET SUR LA FORTUNE, ET LE PROTOCOLE DU 29 MAI QUI S'Y RAPPORTE. WIESBADEN, 15 OCTOBRE 2007

Entrée en vigueur : 15 mai 2009 par échange des instruments de ratification, conformément à l'article 4

Textes authentiques : allemand et russe

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Allemagne, 27 mai 2010

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Protokoll
zur Änderung des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Russischen Föderation
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und
vom Vermögen
vom 29. Mai 1996
und
des Protokolls hierzu
vom 29. Mai 1996

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Russische Föderation

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (nachfolgend „das Abkommen“ genannt) und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (nachfolgend „das Protokoll vom 29. Mai 1996“ genannt) zu schließen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„5 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und dieser Kapitalanteil mindestens 80.000 Euro oder den entsprechenden Wert in Rubeln beträgt;“

Artikel 2

Artikel 26 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung bzw. Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats, erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, sofern diese Beschränkungen einen Vertragsstaat nicht nur deshalb an der Erteilung von Informationen hindern, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sie Eigentumsverhältnisse an einer Person betreffen.

(6) Soweit aufgrund dieses Abkommens und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies